

Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg

Erneuerbare-Wärme-Gesetz



Kernpunkte EWärmeG BW

Anwendungsbereich:

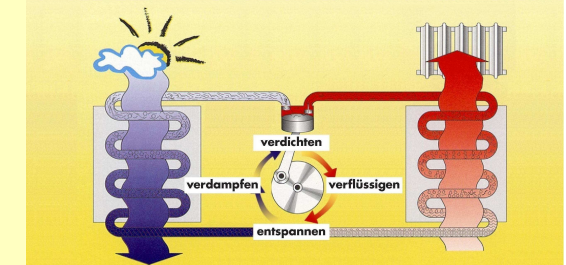
- Wohngebäude Neubau **und** Bestand

Pflichtanteil:

- 20 % bei Neubauten
- 10 % bei Bestandsgebäuden

Erfüllungsmöglichkeiten:

- Erneuerbare Energien **oder**
- ersatzweise Erfüllung



Erfüllung EWärmeG BW

Erneuerbare Energien:

- Solarthermie
- Nutzung von Umweltwärme mit Wärmepumpe
- Biomasse: Holz, Bioöl und Biogas

Ersatzweise Erfüllung (Neubau und Bestand):

- optimierter Wärmeschutz (EnEV-30 %)
- Nutzung KWK
- Anschluss an Wärmenetz
- Photovoltaik, sofern kein Platz für Solarthermie



Zweck (§ 1)

Klimaschutz

→ durch Ausbau Erneuerbarer Energien im
Wärmesektor

Anwendungsbereich (§ 2)

Eigentümer oder Bauherren von Wohngebäuden
ab 50 m²



Begriffsbestimmungen (§ 3)

- Nr. 1: Erneuerbare Energien:
 - Solare Strahlungsenergie
 - Biomasse
 - Geothermie
 - Wärmepumpe mit JAZ 3,5



Beispiele:

- Solarthermie
- Wärmepumpe, insbesondere auf Basis Erdwärme
- Holzpelletsheizung oder Scheitholzkessel
- Holzhackschnitzelfeuerungen
- Bioöl und Biogas
- Einzelraumfeuerungen mit bestimmten Standards



Begriffsbestimmungen (§ 3)

- **Nr. 2: Biogas**
anteilige Einspeisung ins Gasnetz genügt

- **Nr. 3: Heizanlage**
zentrale Anlage, wesentlicher Bestandteil des Wohngebäudes



Begriffsbestimmungen (§ 3)

- Nr. 4: Inbetriebnahme der Heizanlage
- Nr. 5: Austausch der Heizanlagen
i.d.R. Kesselaustausch
- Nr. 6: Wärmebedarf
- nach DIN 4701-10



Anteilige Nutzungspflicht

Neubau (§ 4 Abs. 1)

Mindestens 20% des jährlichen Wärmebedarfs durch EE wenn Bauantrag oder Kenntnissgabe ab 1.04.2008

Gebäudebestand (§ 4 Abs. 2)

Mindestens 10% des jährlichen Wärmebedarfs durch EE ab 01. 01. 2010, wenn die Heizanlage ausgetauscht wird.



Keine Nutzungspflicht, wenn

- **wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen**

- **Solarthermie aus baulichen oder technischen Gründen unmöglich ist**



Keine Nutzungspflicht, wenn

- **beim Gebäudebestand bereits EE zur Wärmeversorgung genutzt werden**
- **die untere Baurechtsbehörde auf Antrag befreit wegen unbilliger Härte**



Erfüllungsmöglichkeiten beim Neubau:

Pflicht zur Nutzung von **20 %** erneuerbaren Energien

0,04 m²
Solarkollektor
je m²
Wohnfläche

Wärmepumpe
zur Deckung
des Gesamtbedarfs
JAZ mind. 3,5

Holzessel
(Pellets oder
Scheitholz)

Holzofen,
wenn best.
Standards
eingehalten
werden.

20 % Biogas
oder Bioöl

Ersatzweise
Erfüllung:
EnEV – 30 %

oder
KWK mit 70 %
Wirkungsgrad

oder
Anschluss an
Wärmenetz

oder
Dach mit
PV belegt

Gebäudebestand

Pflicht zur Nutzung von **10 %** erneuerbarer Energien
wenn der Heizkessel erneuert wird

0,04 m²
Solarkollektor
je m²
Wohnfläche

Wärmepumpe
zur Deckung
des Gesamtbedarfs
JAZ mind. 3,5

Holzessel
(Pellets oder
Scheitholz)

Holzofen nur,
wenn best.
Standards
eingehalten
werden

10 % Biogas
oder Bioöl

Ersatzweise
Erfüllung:
dämmen!

oder
KWK mit 70 %
Wirkungsgrad

oder
Anschluss an
Wärmenetz

oder
Dach mit
PV belegt

Ersatzweise Erfüllung durch Wärmeschutz

Die Anforderungen können ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass

Neubau



Die Anforderungen Der **EnEV** an den Jahres-primärenergiebedarf und an den Transmissions-Wärmeverlust um mindestens **30% unterschritten** werden

Altbau



Entweder gesamtes Dach so dämmen, dass Anforderungen der EnEV um 30 % unterschritten werden.
Decken; Dächer;
Dachschrägen:
 $U < 0,21 \text{ W/m}^2\text{K}$
Flachdach:
 $U < 0,175 \text{ W/m}^2\text{K}$

oder Fassaden-Dämmung
 $U < 0,245 \text{ W/m}^2\text{K}$

oder Gesamt-sanierung mit Anforderung abhängig vom Alter des Gebäudes



Ersatzweise Erfüllung durch Gesamtsanierung

- Gebäude vor 1977  EnEV + 40 %
- Gebäude zwischen 1977 und 1994  EnEV + 10 %
- Gebäude zwischen 1995 und 2002  EnEV - 20 %
- Gebäude nach 2002  EnEV - 30 %



Nachweispflichten (§ 6)

- i.d.R. Bestätigung des Sachkundigen innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage vorzulegen
- Wärmenetz: Betreiberbestätigung
- Bioöl, Biogas: Bestätigung des Lieferanten nach erster Brennstoffabrechnung (Aufbewahrungspflicht)
- Formlose Anzeige bei rechtlicher Unmöglichkeit



Sachkundige Personen (§ 7 Abs. 1)

- Nr. 1: die zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten (EnEV)
- Nr. 2: bestimmte qualifizierte Fachhandwerker



Hinweispflicht der Sachkundigen (§ 7 Abs. 2)

Die Sachkundigen müssen die verpflichteten Wohngebäudeeigentümer und Bauherren auf die Pflichten nach diesem Gesetz hinweisen: → Übergabe eines Merkblatts genügt



Ordnungswidrigkeiten (§ 9)

Bei Verstößen gegen Erfüllungs-, Nachweis- oder Hinweispflichten:

Bußgelder bis zu 50.000 bzw. 100.000 Euro



Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden

- Prüfung der vorgelegten Nachweise auf Plausibilität und Abgleich mit
 - Neubau: Bauanträgen/Kenntnisgabe
 - Bestand: Daten zum Heizungsaustausch
- Stichproben vor Ort
- ggf. Anordnung der Vorlage von Nachweisen
- Entscheidung über Anträge auf Härtefälle
- Bußgeldverfahren



Aufgaben der Regierungspräsidien

- Fachaufsicht
- Entscheidung über Widersprüche bei Versagung der Befreiung wegen unbilliger Härte



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Erneuerbare-Wärme-Gesetz

